

Amt für Wohnen,
Stadterneuerung und Bodenordnung
Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung

Förderrichtlinie für Maßnahmen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“

Stand: 19.04.2021

Geltungsdauer vom 19.04.2021 bis 31.12.2027

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN	1
1.1	Zielsetzung und Förderzweck	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich	2
2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG UND EINSATZMÖGLICHKEITEN	2
2.1	Gegenstand der Förderung	2
2.2	Einsatzorte	3
3	EMPFÄNGER DER FÖRDERMITTEL/ ZUWENDUNGEN	3
4	FÖRDERVORAUSSETZUNGEN.....	3
5	FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN	4
5.1	Soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur.....	4
5.2	Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Freiräume, quartiersbezogene Mobilität	4
5.3	Wohnen bleiben im Quartier	5
5.4	Aktivierung und Beteiligung, sozialintegrative Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Inklusion, Integration und Teilhabe	5
6	FÖRDERKONDITIONEN	5
6.1	Art und Form der Förderung	5
6.2	Umfang und Höhe der Förderung	6
7	VERFAHREN.....	6
7.1	Zuständigkeiten	6
7.2	Projektaufruf und Auswahl von Projektvorschlägen	7
7.3	Antragsverfahren.....	7
7.4	Bewilligungsverfahren	8
7.5	Verwendungsnachweisverfahren	9
7.6	Erfolgskontrollen	9
7.7	Zu beachtende Vorschriften	9
8	INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT.....	10

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AnBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
CoSI	Cockpit Städtische Infrastruktur
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
Drs.	Drucksache
FB	Finanzbehörde
HmSubvG	Hamburgisches Subventionsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBest-Bau	Baufachliche Nebenbestimmungen (VV zu § 46 LHO, Anlage 2)
RISE	Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung
StGB	Strafgesetzbuch
VV	Verwaltungsvorschriften
WSB	Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung

1 Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zielsetzung und Förderzweck

Zielsetzung des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ist es, stabile, lebendige Quartiere zu entwickeln und zu erhalten und so den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Dies gilt sowohl in Bestandsquartieren als auch in neuen, wachsenden Quartieren, um neue Quartiere mit den bestehenden Nachbarschaften eng zu verknüpfen und eine stabile Quartiersentwicklung zu fördern. Der Aufbau und dauerhafte Erhalt lebendiger Nachbarschaften kann insbesondere dann gelingen, wenn ein finanzieller Handlungsspielraum vorhanden ist, mit dem erfolgversprechende Maßnahmen im Quartier wie z. B. die Modernisierung sozialer Infrastruktur, die Einrichtung von Begegnungsräumen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten gefördert, unterstützt und umgesetzt werden.

Mit dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ soll der Aufbau und Erhalt lebendiger Nachbarschaften in Quartieren mit erkannten Handlungsbedarfen unterstützt werden. Demographische Veränderungen wie Zuzug, Alterung und Migration erfordern quartiersbezogene Anpassungen.

Die Modernisierung und der Ausbau sozialer Infrastruktureinrichtungen wie Quartierszentren, Stadtteil- und Begegnungszentren oder Bürgerhäuser stellt eine strategisch wichtige Aufgabe zur Entwicklung und Sicherung stabiler, lebendiger Nachbarschaften dar.

Die Aufwertung des öffentlichen Raums und eine attraktive Freiraumentwicklung können die Lebensqualität und das Miteinander in den Quartieren positiv beeinflussen und verbessern. Öffentliche Orte und Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität sollen daher als Voraussetzung für Begegnung und Beteiligung und gestärkt werden.

Durch Investitionen in quartiersbezogene Infrastruktur und die Förderung sozialintegrativer Maßnahmen wie die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft und lokaler Akteure sowie die Mobilisierung freiwilligen Engagements sollen lebendige Quartiere und gute Nachbarschaften unterstützt werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Quartier, insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen sollen gestärkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Förderrichtlinie bilden

- die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) sowie
- die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sowie der Bau-fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)).

1.3 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie richtet sich an Bezirksämter, Behörden und Dritte. Die Förderrichtlinie regelt, welche Maßnahmen förderfähig sind, die Förderkonditionen für die förderfähigen Maßnahmen, den Einsatz der dafür bereitgestellten Ermächtigungen und das mehrstufige Verfahren.

Dabei regelt die Förderrichtlinie sowohl das Antrags- und Bewilligungsverfahren gegenüber dritten Antragstellern als auch das Verfahren der Bezirksämter und Behörden als Antragsberechtigte gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

Die Ermächtigungen des Stadtentwicklungsfonds sind im Einzelplan 6.1. Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen veranschlagt:

- **Konsumtive Ermächtigungen:** Produktgruppe (PG) 287.13 „Zentrale Programme WSB“ als Globale Mehrkosten in 2020.
- **Investive Ermächtigungen:** Aufgabenbereich 287 - Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (AB 287); Investitionsprogramm „Zentrales Programm Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ab dem Haushaltsjahr 2021.

2 Gegenstand der Förderung und Einsatzmöglichkeiten

2.1 Gegenstand der Förderung

Der „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ unterstützt Maßnahmen, die das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen, wachsenden Quartieren und gute Nachbarschaften fördern. Er soll dazu beitragen, insbesondere in Quartieren mit hoher Einwohnerdichte, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. Hierfür werden insbesondere Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Quartieren gefördert, indem vor allem

- die bestehende quartiersbezogene soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur bedarfsgerecht modernisiert und ausgebaut
- Wohnumfelder und öffentliche Freiräume attraktiv und barrierefrei gestaltet,
- Orte der Begegnung und Kommunikation auch im öffentlichen Raum geschaffen und ergänzend
- sozialintegrative Maßnahmen unterstützt werden.

Angesichts wachsender Bevölkerungszahlen und geänderter Bedarfslagen muss die soziale Infrastruktur vielerorts angepasst werden. Vorhandene, „in die Jahre gekommene“ soziale Infrastruktur sowie Streulagen sozialer Infrastruktur, die nicht mehr den aktuellen sozialen Bedarfen im Quartier entsprechen, sollen überplant und so ertüchtigt werden, dass für die Bewohnerschaft in den Bestandsquartieren moderne und attraktive Angebote z.B. in Form von Bürgerhäusern, Quartierszentren oder anderweitigen Begegnungsräumen auch im Wohnumfeld und im öffentlichen Raum bereit stehen. Dabei können auch Ersatzneubauten und Neubauten Gegenstand der Förderung sein.

2.2 Einsatzorte

Der „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ soll dazu beitragen, Bestandsquartiere langfristig zu stabilisieren und das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen Quartieren zu fördern und in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern.

Die geförderten Maßnahmen sollen insbesondere Bewohnerinnen und Bewohnern in Großwohnsiedlungen und Quartieren mit hoher Einwohnerdichte mit nicht mehr zeitgemäßer sozialer Infrastruktur zugutekommen und dort zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur und damit auch zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Quartieren mit einer vergleichsweise hohen Anzahl öffentlich geförderter Wohnungsbestände, in denen soziale Herausforderungen vermutet werden können.

Ehemalige Fördergebiete des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) mit verdichteten Wohnungsbeständen und sehr niedrigem oder niedrigem Statusindex im Sozialmonitoring oder Quartiere mit Potenzial zur Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung sowie Nachbarschaften zu Standorten mit öffentlich rechtlichen Unterkünften bzw. Unterkünften mit der Perspektive Wohnen stellen Einsatzmöglichkeiten für Vorhaben des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ dar. Im begründeten Einzelfall soll ein Einsatz auch möglich sein in laufenden RISE-Fördergebieten sowie in Quartieren mit hoher Einwohnerdichte mit nicht mehr zeitgemäßer sozialer Infrastruktur und einer vergleichsweise hohen Anzahl öffentlich geförderter Wohnungsbestände im Modellgebiet des Modellvorhabens „Mitte machen“ im Bezirk Hamburg-Mitte.

3 Empfänger der Fördermittel/ Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel bzw. Zuwendungen können sowohl Bezirksämter und Behörden für eigene Vorhaben als auch Dritte sein. Im Falle Dritter können dies natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (z.B. Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Träger privater Einrichtungen, Vereine und Verbände, Initiativen, Unternehmen oder Einzelpersonen) sein, die ggf. in Kooperation mit lokalen Akteuren ein Vorhaben durchführen wollen.

Fördermittel, die die Bezirksämter oder Behörden erhalten, sind keine Zuwendung im Sinne von § 46 LHO.

4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Vorhaben mit dem zuständigen Bezirksamt abgestimmt ist. Bei Zuwendungen gilt zusätzlich, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde.

Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zudem eine abgesicherte langfristige Finanzierung des laufenden Betriebs Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. § 57 Absatz 2 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu gelten entsprechend.

5 Förderfähige Maßnahmen

Durch Investitionen in quartiersbezogene Infrastruktur und die Förderung sozialintegrativer Maßnahmen wie die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner und lokaler Akteure sowie die Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements sollen lebendige Quartiere und die guten Nachbarschaften unterstützt werden.

Förderfähig sind kurz- und mittelfristige, investive Maßnahmen wie die Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 148 BauGB. Zu den Baumaßnahmen gehören insbesondere Modernisierung und Instandsetzung, Neubebauung und Ersatzbauten und Errichtung und Änderung von Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtungen. Dies gilt auch für Objekte, die sich im Privateigentum befinden.

Konzeptionelle Grundlagen und Planungsleistungen wie z.B. eine Kostenermittlung nach DIN 276 (vgl. Kapitel 7.3), die zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens entsprechend der in Kapitel 5.1 bis 5.3 genannten Maßnahmen dienen, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen wie die baufachliche Prüfung sind förderfähig.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie der Akteure eines Quartiers sowie sozialintegrative Maßnahmen sind ebenfalls förderfähig.

Die nachfolgenden Aspekte sind für den Erhalt und die Entwicklung stabiler und lebendiger Nachbarschaften von Bedeutung. Vorhaben und Maßnahmen, die diesen Aspekten dienen, sind daher grundsätzlich förderfähig:

5.1 Soziale und (sozio-)kulturelle Infrastruktur

Maßnahmen zum Erhalt, zur Umsteuerung und zum Ausbau sowie zur Qualifizierung und Modernisierung sozialer und (sozio-)kultureller Infrastruktur werden gefördert.

Dazu zählen kinder-, jugend-, familien- und altersspezifische sowie bewegungsfördernde soziale Infrastruktur, Quartierszentren, Stadtteilzentren und Bürgerhäuser als Orte der Begegnung und der Bündelung sozialer und kultureller Angebote im Quartier.

Gefördert werden können auch Maßnahmen zur Bereitstellung dauerhaft kostengünstiger Räume wie z.B. Ateliers als Orte gemeinschaftlichen Arbeitens und Wirkens für kulturelle und kreativwirtschaftliche Produktion, Präsentation und Interaktion.

5.2 Wohnumfeld, öffentlicher Raum, Freiräume, quartiersbezogene Mobilität

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums zugunsten einer attraktiveren Freiraumgestaltung werden gefördert.

Dazu zählen Maßnahmen zur Aufwertung von Parkanlagen und Grünzügen und wohnungsnahen Erholungs- und Freizeitflächen, wie z.B. die Nachpflanzung von Bäumen, sowie Maßnahmen zur inklusiven und barrierefreien Gestaltung von Orten der Begegnung und Kommunikation mit hoher Aufenthaltsqualität, die auf die bewohnerspezifischen bzw. nachbarschaftlichen Bedürfnisse eingehen.

Gefördert werden können auch Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Förderung der quartiersbezogenen Mobilität im Sinne der in Kapitel 1.1 formulierten Zielsetzung.

5.3 Wohnen bleiben im Quartier

Oftmals leben ältere Menschen seit vielen Jahrzehnten in ihrem angestammten Sozialraum und pflegen lebendige Nachbarschaften. Um eine altersgerechte Quartiersentwicklung zu fördern, muss häufig auch die soziale Infrastruktur dahingehend qualifiziert werden, dass älteren Menschen und Menschen mit Unterstützungsbedarf eine selbstständige Lebensführung und Teilhabe ermöglicht werden kann. Im Sinne der Strategie „Wohnen bleiben im Quartier“ sollen Quartiere stärker auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet werden, um den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und ein lebenslanges Wohnen im Quartier zu ermöglichen.

Hierfür bedarf es entsprechender quartiersbezogener baulicher Anpassungen und darüber hinaus flexibel abrufbarer Dienstleistungen wie bspw. Betreuungsangeboten und zentraler Anlaufstellen sowie Orte der Begegnung wie Nachbarschaftstreffs.

Gefördert werden können notwendige altersgerechte Umbauten im Quartier, Quartiers- und Nachbarschaftsräume im Wohnumfeld, barrierefreie Umgestaltungen von Außenanlagen oder die Einrichtung von Gemeinschaftsgärten sowie sozialintegrative Maßnahmen.

5.4 Aktivierung und Beteiligung, sozialintegrative Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Inklusion, Integration und Teilhabe

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie der Akteure eines Quartiers ist eine grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier. Zentrales Anliegen ist es, zur Förderung lebendiger Quartiere den sozialen Zusammenhalt zu stärken und an vorhandene örtliche Potenziale anzuknüpfen.

Maßnahmen zur Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteure im Quartier wie Initiativen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Stadtteilaktivitäten sind daher förderfähig. Auch zeitlich befristete Maßnahmen eines Quartiersmanagements sind im begründeten Einzelfall förderfähig.

Sozialintegrative Maßnahmen, die Inklusion, Integration und Teilhabe benachteiligter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung unterstützen und so dazu beitragen, bestehende Quartiere zu stabilisieren, neu entstehende Nachbarschaften zu stärken und das Zusammenwachsen von Bestandsquartieren und neuen Quartieren zu begünstigen, können gefördert werden.

6 Förderkonditionen

6.1 Art und Form der Förderung

Die Fördermittel des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ werden als Projektförderung gewährt. Als Finanzierungsart kommen grundsätzlich sowohl eine Anteilsfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung nach Maßgabe von Ziffer 4 VV zu § 46 LHO infrage.

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind unrentierliche Kosten für das Investitionsvorhaben sowie für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen. Neben investiven Maßnahmen können zur Anschubfinanzierung auch nicht-investive Kostenteile (anteilige Betriebskosten) temporär gefördert werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungen oder Zuweisungen von Fördermitteln. Fördermittel können zudem auf Basis von Verträgen zugesagt werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

6.2 Umfang und Höhe der Förderung

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind die Aufgaben - soweit möglich - zuerst aus anderen Programmen bzw. Mitteln zu finanzieren. Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben dem Einsatz von Mitteln des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter und privater Akteure zu fördern.

Der Umfang der Förderung umfasst daher in der Regel 50 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts. In begründeten Einzelfällen kann der Förderumfang bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme ist im Einzelfall insbesondere aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung für die Quartiersentwicklung möglich, sofern eine Finanzierung von anderer Seite nicht in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Damit ist ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die Förderung von Eigenhonoraren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7 Verfahren

Anträge zur Förderung von Vorhaben aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ werden in einem mehrstufigen Verfahren bewilligt. Die folgenden Regelungen berücksichtigen das gesamte Verfahren und gelten daher differenziert sowohl für Dritte als auch für die Verfahrensbeteiligten der Freien und Hansestadt Hamburg.

7.1 Zuständigkeiten

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen steuert als Fördermittel gebende Stelle den „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ und den gesamtstädtischen Ressourceneinsatz der im Einzelplan 6.1 veranschlagten Ermächtigungen.

Die Bezirksämter und Behörden steuern in ihrem Zuständigkeitsbereich die operative Umsetzung von Vorhaben, die aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ gefördert werden, u.a. über Verträge oder Zuwendungen bzw. Zuweisungen. In diesem Zusammenhang sind sie zuständig für die Annahme und Bewilligung von Zuwendungsanträgen oder die Zuweisung von Fördermitteln gegenüber Dritten. Dabei sind sie auch verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsrechts und dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit stellen die Bezirksämter und Behörden zudem sicher, dass bei Baumaßnahmen auf Bauschildern in geeigneter Form auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hingewiesen wird.

7.2 Projektaufruf und Auswahl von Projektvorschlägen

Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen sowie die Mittelvergabe erfolgt über Projektaufrufe. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen wird Projektaufrufe durchführen, um Kenntnis über geeignete Vorhaben zu erlangen. Je nach Ressourcensituation der Ermächtigungen des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ wird ein Projektaufruf durchgeführt.

Die Projektaufrufe richten sich an alle Bezirksämter und Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie an interessierte Dritte. Er bezieht sich sowohl auf Investitionsvorhaben als auch auf investitionsbegleitende und sozialintegrative Maßnahmen. Im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen sind auch mehrjährige Vorhaben förderfähig.

Projektvorschläge sind in Form einer Projektskizze bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) einzureichen. Sie können ausschließlich über das jeweils zuständige Bezirksamt oder die zuständige Behörde eingereicht werden. Dies gilt auch für Projektvorschläge Dritter. Diese können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.

Die Frist zur Einreichung der Projektvorschläge sowie die Mindestanforderungen an die Inhalte der Projektskizze werden mit dem Projektaufruf bekannt gegeben.

Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge entscheiden die Präsidien der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Finanzbehörde nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

Die Bezirksämter und Behörden werden über das Ergebnis der Auswahl zeitnah informiert. Soweit Projektvorschläge Dritter zur Förderung ausgewählt werden, geben die jeweils zuständigen Bezirksämter und Behörden die Information an diese weiter.

7.3 Antragsverfahren

Die Abstimmung des weiteren Vorgehens insbesondere zur Höhe der Förderung und zur Bewilligung der Fördermittel erfolgt bilateral zwischen der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) und dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde. Das Zuwendungsverfahren erfolgt wiederum bilateral zwischen dem jeweils zuständigen Bezirksamt bzw. der jeweils zuständigen Behörde und Dritten.

Antragsteller gegenüber der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) sind ausschließlich die Bezirksämter und Behörden. Sie sind antragsberechtigt, soweit von ihnen eingereichte Projektvorschläge ausgewählt wurden.

Die Bezirksämter oder Behörden fordern Dritte, deren Projektvorschläge beim Projektaufruf ausgewählt wurden, zur Einreichung des Zuwendungsantrags auf. Sie gewähren Zuwendungen an Dritte nur auf schriftlichen Antrag. Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Antrag muss alle relevanten Informationen einschließlich einer Darstellung des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten. Folgende Informationen sollen mindestens enthalten sein:

- Name des Projekts
- Quartiersbezug, räumliche Verortung und stadträumlicher Kontext

- Begründung des Handlungsbedarfs¹
- wesentliche Projektinhalte und konkrete Zielsetzung
- strukturiertes Projektkonzept inklusive Angaben zu den Verantwortlichkeiten; bei Baumaßnahmen zusätzlich Nachweis eines langfristig gesicherten Betriebskonzepts
- zeitliche Umsetzungsplanung (Projektphasen)
- konkrete Kosten- und Finanzierungsplanung inkl. Höhe der beantragten Förderung

Der Kosten- und Finanzierungsplan für ein Projekt enthält neben den Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenangaben sowie die Finanzierung des Projekts durch die beteiligten Dienststellen und Dritte. Für investive Maßnahmen bzw. Bauleistungen muss die Kostenermittlung nach DIN 276 oder in vergleichbaren Darstellungen erfolgen.

Für Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Senats zum Kostenstabilen Bauen.² Liegt danach zum Zeitpunkt der Antragstellung nur der Kostenrahmen vor, ist in jedem Fall eine bilaterale Abstimmung zwischen dem Bezirksamt und der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) erforderlich.

Auf Basis der Angaben Dritter melden die jeweils zuständigen Bezirksamter und Behörden die Fördermittelbedarfe auf elektronischem Weg bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) zur Bewilligung der Fördermittel an.

Soweit eigene Projektvorschläge der Bezirksamter und Behörden zur Förderung ausgewählt wurden, melden die Bezirksamter und Behörden ihre Fördermittelbedarfe nach Maßgabe der hier genannten inhaltlichen Vorgaben ebenfalls auf elektronischem Weg bei der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) zur Bewilligung der Fördermittel an.

7.4 Bewilligungsverfahren

Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) prüft auf Basis der Anmeldung die im Rahmen des Projektauftrags ausgewählten Projekte hinsichtlich deren Förderfähigkeit und der Höhe der angemeldeten Fördermittelbedarfe und stimmt diese nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie – soweit erforderlich – mit den zuständigen Bezirksamtern und Behörden ab.

Unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ressourcensituation bewilligt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen als Fördermittel gebende Stelle die Fördermittel gegenüber den Bezirksamtern und Behörden und stellt die erforderlichen Ermächtigungen aus dem „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ bedarfsgerecht per Sollübertrag im jeweiligen Einzelplan der Bezirksamter und Behörden zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Im Anschluss gewähren die Bezirksamter und Behörden die Fördermittel als Zuwendung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO

¹ Hier dient das Cockpit Städtische Infrastruktur (CoSI) als Grundlage bei der erforderlichen Analyse und Bewertung.

² Drs. 20/6208 vom 04.12.2012.

einschließlich der AnBest P sowie der NBest Bau sowie der vergaberechtlichen Vorschriften bzw. als Zuweisung oder auf Basis von Verträgen oder setzen die Vorhaben in eigener Zuständigkeit um.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittel sind für die gewährten Vorhaben und die entsprechenden Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung muss nachweisbar und überprüfbar sein.

Die Bezirksämter oder Behörden, die Fördermittel an Dritte im Rahmen von Zuwendungen weiter geben, lassen sich die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel von den Zuwendungs- oder Zuweisungsempfängenden nachweisen. Hierzu hat der Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger innerhalb der vom Bezirksamt oder der Behörde vorgegebenen Frist einen Verwendungsnachweis zu erstellen, der einen Sachbericht über den Projektverlauf, die Erreichung des Zuwendungszwecks und der Förderziele, eine Darstellung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgabe der Fördermittel (Abrechnung) umfasst.

Als Fördermittel gebende Stelle ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen jederzeit berechtigt, sich die Verwendungsnachweise vorlegen zu lassen.

7.6 Erfolgskontrollen

Für alle Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und - nach Abschluss der Maßnahme - Erfolgskontrollen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO durchzuführen. Einzelheiten regeln die jeweils für die Durchführung verantwortlichen Bezirksämter oder Behörden. Gegenüber den Zuwendungsempfängenden werden die Anforderungen an die Erfolgskontrolle im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt bzw. im Zuwendungsbescheid formuliert.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Die öffentliche Auftragsvergabe (an Dritte) ist nach den jeweils geltenden Vergaberegelungen vorzunehmen. Soweit Zuwendungsempfänger Aufträge vergeben, sind diese nach Maßgabe der VV zu § 46 LHO (insbesondere Anlage 2 - ANBest-P Nr. 3 - und Anlage 3 - NBest-Bau Nr. 1) zu verpflichten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen danach grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Ziffer 3.3 VV zu § 46 LHO). Fördermittel aus Zuwendungsbescheiden dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Mittelabforderung richtet sich nach Ziff. 1.4. und 1.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – bleiben unberührt. Gemäß § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (HmbSubvG) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG - vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden gegenüber den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antragsverfahrens vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention bezeichnet, § 2 SubvG. Eine Zuwendung an Unternehmen i.S.v. Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) erfolgt zudem nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Europäischen Beihilferechts.

8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung ab dem 19.04.2021 in Kraft und gilt in dieser Fassung bis zum Erlass einer neuen Fassung, längstens jedoch bis zum 31.12.2027.